

Bekanntmachung

Die 09. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung findet am Donnerstag, den 26.10.2023 statt.

Beginn: 17:00 Uhr

Ort: Hansestadt Stralsund, Rathaus, Konferenzsaal

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Bestätigung der Niederschrift der 08. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung vom 28.10.2023
- 3 Beratung zu Beschlussvorlagen
 - 3.1 Bebauungsplan Nr. 85 "Urbanes Gebiet nordwestlich der Alten Richtenberger Straße" - Aufstellungsbeschluss
Vorlage: B 0078/2023
 - 3.2 Bebauungsplan Nr. 86 "Gebiet nördlich der Straße Knöchelsöhren" - Aufstellungsbeschluss
Vorlage: B 0079/2023
 - 3.3 Parkgebührenordnung der Hansestadt Stralsund
Vorlage: B 0016/2023
- 4 Beratung zu aktuellen Themen
 - 4.1 3D Schriftzug "Stralsund"
 - 4.2 Bewohnerparken Schützenbastion
- 5 Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

- 6 Beratung zu Beschlussvorlagen
- 7 Unterrichtung gemäß § 35 Abs. 5 KV M-V
- 8 Beratung zu aktuellen Themen
- 9 Verschiedenes

Öffentlicher Teil

- 10 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

gez. Stefan Bauschke
Vorsitz

TOP Ö 2

Hansestadt Stralsund

Ausschuss für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung

Niederschrift

der 08. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 28.09.2023
Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 18:07 Uhr
Raum: Hansestadt Stralsund, Rathaus, Konferenzsaal

Anwesend:

Vorsitzende/r

Herr Stefan Bauschke

stellv. Vorsitzende/r

Herr Jürgen Suhr

Mitglieder

Herr Volker Borbe

Herr Jan Gottschling

Herr Ulrich Grösser

Herr Mathias Miseler

Herr Stefan Nachtwey

ab 17:06 Uhr

Vertreter

Herr Marco Schröder

Herr Thomas Schulz

Vertretung für Herrn Christian Binder

Vertretung für Herrn Thomas Haack

Protokollführer

Frau Gaby Ely

von der Verwaltung

Herr Stephan Bogusch

Herr Dr. Frank-Bertolt Raith

Frau Antje Wunderlich

Gäste

Herr Michael Adomeit

Herr Ralf Bernhardt

Herr Peter Mühle

Tagesordnung:

- 1** Bestätigung der Tagesordnung
- 2** Bestätigung der Niederschrift der 07. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung vom 31.08.2023
- 3** Beratung zu Beschlussvorlagen
 - 3.1** Neufassung der Fernwärmesatzung der Hansestadt Stralsund
Vorlage: B 0066/2023
 - 3.2** Parkgebührenordnung der Hansestadt Stralsund
Vorlage: B 0016/2023
 - 3.3** Einfacher Bebauungsplan Nr. 82 "An der Dänholmstraße" - Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: B 0072/2023
 - 3.4** Vereinfachte 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 "Wohngebiet westlich der Lindenallee, Freienlande" - Einleit-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: B 0073/2023
 - 3.5** 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund für die Teilfläche nördlich des Mühlgrabens in Grünhufe, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: B 0075/2023
 - 3.6** Bebauungsplan Nr. 88 „Gewerbegebiet südlich der Koppelstraße“ der Hansestadt Stralsund - Aufstellungsbeschluss
Vorlage: B 0076/2023
- 4** Beratung zu aktuellen Themen
- 5** Verschiedenes
- 10** Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

Einleitung:

Von 9 Mitgliedern des Ausschusses für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung sind zu Beginn 8 Mitglieder anwesend, womit die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Die Sitzung wird durch den Ausschussvorsitzenden geleitet. Es erfolgt eine Tonträgeraufzeichnung.

zu 1 Bestätigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird ohne Änderungen / Ergänzungen zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: 8 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

zu 2 Bestätigung der Niederschrift der 07. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung vom 31.08.2023

Die Niederschrift der 07. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung vom 31.08.2023 wird ohne Änderungen / Ergänzungen bestätigt.

Abstimmung: 6 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 2 Stimmenthaltungen

zu 3 Beratung zu Beschlussvorlagen

zu 3.1 Neufassung der Fernwärmesatzung der Hansestadt Stralsund Vorlage: B 0066/2023

Es gibt keine Fragen zur Vorlage.

Herr Bauschke stellt die Vorlage zur Abstimmung.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft, die Vorlage B 0066/2023 gemäß Beschlussvorschlag zu beschließen.

Abstimmung: 8 Zustimmung: 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

zu 3.2 Parkgebührenordnung der Hansestadt Stralsund Vorlage: B 0016/2023

Herr Bogusch erklärt, dass die aktuelle Fassung der Parkgebührenordnung aus dem Jahr 2019 ist, damals gab es allerdings nur eine kleine Änderung.

Jetzt sollen die Parkgebühren angepasst werden, die seit 15 Jahren unverändert sind.

Herr Bogusch weist auf eine Ergänzung in der Parkgebührenordnung hin, die nachträglich erfolgt ist. Da Parkflächen auf städtischen Grundstücken umsatzsteuerpflichtig sind (Mahnkesche Wiese, Schützenbastion) wurde § 3 der Parkgebührenordnung dahingehend ergänzt, dass die Parkgebühr in solchen Fällen als Bruttoparkgebühr zu verstehen ist.

Weiter erklärt Herr Bogusch, dass alle drei Bereiche, in denen Regelungen getroffen werden können (Parkzonen, Parkgebührenhöhe, Zeitraum der Parkraumbewirtschaftung), angepasst wurden.

So gibt es in der neuen Parkgebührenordnung keinen Sommer- und Wintertarif mehr.

Außerdem soll der Zeitraum der Parkraumbewirtschaftung ausgedehnt werden. Es ist vorgesehen, die Bewirtschaftung auf Montag – Sonntag von 9:00 – 18:00 Uhr auszudehnen. Herr

Bogusch macht deutlich, dass die Anwohner mit Bewohnerparkausweis die Parkflächen am Frankenwall, am Frankendamm und in der Altstadt kostenfrei nutzen können.

Zu den Parkzonen führt der Abteilungsleiter aus, dass es momentan noch drei Zonen gibt, die auf zwei reduziert werden sollen.

Perspektivisch sollen die Parkplätze in der Altstadt wegfallen, sodass diese Zone entfällt bzw. diese mit der Zone B zusammengefasst wird.

Die zweite Zone berücksichtigt das übrige Stadtgebiet.

Die Gebührenhöhe wird gemäß der neuen Gebührenordnung auf 1,50 € pro Stunde (50 ct pro 20 min) in der neuen Zone A angepasst.

Im übrigen Stadtgebiet bleibt es bei 2 € für ein Tagesticket bzw. 50 ct pro Stunde.

Herr Bogusch geht auf den Prüfantrag aus der letzten Bürgerschaft (AN 0071/2023 – Tagesparken für 1 €) ein.

Die Umsetzung des Antrages würde die Bindung einer gewissen Anzahl von Parkplätzen über den ganzen Tag bedeuten. Dies würde dem Ziel, auf den bewirtschafteten Parkflächen einen Umschlag zu erzeugen entgegenstehen.

Das Angebot, für 2 € am Tag in etwas weiterer Entfernung zur Altstadt zu parken, besteht nach wie vor. Die Verwaltung sieht deshalb keine Notwendigkeit, das Parken für 1 € einzurichten.

Herr Dr. Raith ergänzt, dass es gerade in Altstadtnähe wichtig ist, Parkplätze für Kunden bereitzustellen. Außerdem muss darauf geachtet werden, dass es innerhalb der Pendlergruppe nicht zu ungerechtfertigten Diskriminierungen kommt. Als Beispiel nennt der Amtsleiter die Beschäftigten im Einzelhandel und in der Pflege, die häufig im Schichtdienst arbeiten.

Herr Bauschke erkundigt sich, ob die Regelung, dass ebenerdiges Parken nicht günstiger sein darf als in den Parkhäusern, beibehalten werden soll.

Dazu erklärt Herr Bogusch, dass die Regelung für die Parkhäuser, die von der LEG bewirtschaftet werden, beibehalten werden soll. Somit ist eine Erhöhung der Parkgebühren in den Parkhäusern nicht ausgeschlossen.

Herr Borbe erkundigt sich, ob auf den Parktickets die Mehrwertsteuer ausgewiesen wird, wenn sie erhoben wird. Herr Bogusch bestätigt die Annahme.

Herr Suhr erfragt, ob die kostenlose Nutzung von Parkflächen durch Anwohner in den erwarteten Einnahmen berücksichtigt wurde.

Außerdem möchte er wissen, ob zu erwarten ist, dass weniger Pendler die öffentlichen Verkehrsmittel nutzen, sollte die Bahnhofstraße bewirtschaftet werden.

Weiter erkundigt sich der Fraktionsvorsitzende, wie entschieden wurde, welche Flächen in die Parkzone zwei aufgenommen und damit bewirtschaftet werden.

Herr Bogusch antwortet auf die erste Frage, dass die kostenlose Nutzung von Parkflächen durch Anwohner nicht eingepreist wurde. Es handelt sich um eine schwierige Einschätzung, die von vielen Faktoren abhängt. Der Effekt soll aber beobachtet und in den nächsten Jahren, wenn nötig, berücksichtigt werden.

Momentan kostet das Parken in der Bahnhofstraße noch 4 € pro Tag. Nach der Anpassung der Parkgebührenordnung verringert sich dies auf 2 € pro Tag, die Verwaltung hält dies für einen angemessenen Preis für Pendler.

Zur Abgrenzung der beiden neuen Zonen A und B erklärt Herr Bogusch, dass die Zone B nicht in allen Bereichen bewirtschaftet wird und es hier auch Anpassungsmöglichkeiten geben soll.

Herr Bauschke beantragt Rederecht für Herrn Adomeit, den Antragsteller.
Der Ausschussvorsitzende stellt den Antrag zur Abstimmung.

Abstimmung: 9 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

Somit erhält Herr Adomeit Rederecht.

Auf die Nachfrage von Herrn Suhr, ob ein Beschluss der Bürgerschaft oder des Hauptausschusses notwendig wäre, sollten zusätzliche bewirtschaftet Flächen in Zone B entstehen, erklärt Herr Bogusch, dass kein Beschluss erforderlich ist.

Herr Adomeit weist auf die Hansestadt Wismar hin, die das Parken für 1 € bereits anbietet. Aus seiner Sicht beginnen in der Innenstadt bereits viele in den frühen Morgenstunden zu arbeiten (Gastronomie, Arztpraxen). Die Touristen kommen zwischen 10 und 11 Uhr in die Stadt.

Herr Bogusch weist darauf hin, dass eine Parkraumbewirtschaftung nicht in erster Linie dafür da ist, Einnahmen zu generieren, sondern um den Verkehr zu lenken, um die Parkdauer zu reduzieren und eine Fluktuation in der Parkplatzbelegung zu erzeugen.

Herr Gottschling berichtet, dass das Parken am Greifswalder Dom 2,50 € die Stunde kostet. Eventuell soll durch die hohen Gebühren der Autoverkehr aus der Innenstadt herausgehalten werden.

Aus seiner Sicht ist das Parken für 1 € vorbei und die Parkgebühren steigen überall.

Herr Bauschke denkt, dass die Verringerung der Taktung von 30 auf 20 Minuten Anlass zur Kritik geben könnte.

Herr Miseler sieht die Ausweitung der Bewirtschaftung auf den Sonntag problematisch, hier werden sich auch die Stralsunder umstellen müssen.
Er erkundigt sich, ob eine Verweisung zur Beratung in den Fraktionen rein zeitlich möglich wäre.

Herr Bogusch erklärt, dass, umso früher der Beschluss gefasst wird, die neue Gebührenordnung greifen kann. Es sprechen aber keine Fristen oder gesetzlichen Regelungen gegen eine Verweisung.

Herr Gottschling spricht sich für einen Bewirtschaftungszeitraum von Montag bis Samstag aus und erkundigt sich, wie hoch die Einnahmen am Sonntag wären.

Dazu kann Herr Bogusch ad hoc keine Aussage machen. Der Abteilungsleiter merkt an, dass es in vielen Orten Standard ist, auch am Sonntag fürs Parken zu bezahlen.

Herr Dr. Raith ergänzt, dass in der jetzigen Zeit die Innenstädte auch sonntags belebt sind und deshalb auch an diesem Tag eine Parkraumbewirtschaftung notwendig ist.

Herr Schulz stellt den Antrag, die Vorlage B 0016/2023 zur Beratung in die Fraktionen zu verweisen.

Herr Bauschke stellt den Antrag zur Abstimmung.

Die Vorlage wurde verwiesen und wird abschließend in der Sitzung des Ausschusses am 26.10.2023 beraten.

Der Ausschussvorsitzende schließt den Tagesordnungspunkt.

Abstimmung: 8 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 1 Stimmenthaltung

**zu 3.3 Einfacher Bebauungsplan Nr. 82 "An der Dänholmstraße" - Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: B 0072/2023**

Frau Wunderlich macht Ausführungen zur Vorlage und erklärt, dass es sich um den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss handelt.

Im Gegensatz zum Vorentwurf hat sich die Fläche um ein dreieckiges Grundstück verkleinert. Es handelt sich um einen einfachen Bebauungsplan, da für das Gebiet keine Nutzung festgesetzt wurde. Aufgrund der Größe der Fläche von weniger als 20.000 m² handelt es sich auch um ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch.

Alle festgelegten Baufenster und Baufelder wurden als hochwassergefährdeter Bereich festgesetzt, da sich das Bemessungshochwasser um 50 cm erhöht hat. Demnach müssen technische Anlagen auch 50 cm höher gebaut werden, als das bisher der Fall war.

Herr Bauschke erkundigt sich, ob der B-Plan davon beeinflusst werden kann, wenn sich die Erbgemeinschaft in Bezug auf das dreieckige Grundstück noch einigt. Herr Dr. Raith verneint die Frage und erklärt, dass der Plan auch noch angepasst werden könnte, abhängig davon, wann die Erbgemeinschaft sich einigt ist,

Auf die Frage von Herrn Suhr, ob im B-Plan selbst keine Festsetzungen zum Hochwasserschutz getroffen werden, erklärt Frau Wunderlich, dass es Festsetzungen zum Hochwasserschutz gibt. Diese wurden in den Entwurf eingefügt und sind mit dem STALU abgestimmt. Frau Wunderlich betont, dass es sich um eine Aufgabe des Landes handelt.

Herr Dr. Raith ergänzt, dass Maßgabe die Landesbauordnung ist und in dieser verankert ist, das Gebäude nicht nur statisch, sondern auch gegenüber Wasser, Schädlingen und anderen äußeren Umwelteinflüssen sicher sein müssen.

Der Leiter des Amtes 60 geht davon aus, dass keine Kellergeschosse gebaut und mit Sockeln gearbeitet werden wird. Die Gebäude werden auf einer hochwassersicheren Ebene entfluchtet und beispielsweise beim Gebäude des Ferdinand-Steinbeis-Instituts wird eine Rampe Richtung zur Kaikante errichtet.

Weiter erklärt Herr Dr. Raith, dass die Erbgemeinschaft grundsätzlich Baurecht hat, da es sich um ein Gewerbegebiet handelt. Allerdings nur für eine zweigeschossige Bebauung, die Viergeschossigkeit wird erst durch die Realisierung des B-Planes ermöglicht.

Herr Gottschling weist auf ein Förderprogramm des Bundes hin, welches aufgrund der steigenden Wasserspiegel die Anhebung der Kaikanten um einen Meter ermöglicht.

Herr Dr. Raith erklärt, dass so ein Vorhaben gut überlegt sein sollte. Da es in Stralsund nicht ständig Hochwasser gibt, könnte durch eine solche Maßnahme, der Kontakt zum Wasser verloren gehen.

Da es keine weiteren Fragen gibt. Stellt Herr Bauschke die Vorlage zur Abstimmung.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft, die Vorlage B 0072/2023 gemäß Beschlussvorschlag zu beschließen.

Abstimmung: 9 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

zu 3.4 Vereinfachte 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 "Wohngebiet westlich der Lindenallee, Freienlande" - Einleit-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: B 0073/2023

Frau Wunderlich führt aus, aus welchem Grund die nochmalige Änderung vorgenommen wurde. Weder die Baufelder, noch die Erschließung und auch die Nutzung sind von der Änderung betroffen.

Es handelt sich um eine einfache Änderung nach § 13 Baugesetzbuch. Angepasst wurden lediglich Trauf- und Fürsthöhen, Dachformen und Dachneigungen. Außerdem wurden in zwei Baufeldern Doppelhäuser zugelassen. Damit soll auch nicht so wohlhabenden Familien in der jetzigen wirtschaftlichen Lage der Bau eines Eigenheims ermöglicht werden.

Es gibt keine Fragen zur Vorlage.

Der Ausschussvorsitzende stellt die Vorlage zur Abstimmung.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft, die Vorlage B 0073/2023 gemäß Beschlussvorschlag zu beschließen.

Abstimmung: 9 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

zu 3.5 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund für die Teilfläche nördlich des Mühlgrabens in Grünhufe, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: B 0075/2023

Herr Dr. Raith geht auf den Inhalt der Vorlage ein.

Die vorhandenen Biotope bleiben weiterhin ausgespart. Eine kleine Fläche am HanseDom kann zur Erweiterung des Sport-, Freizeit- oder Gastronomieangebots genutzt werden.

Erste Artenschutzmaßnahmen in Bezug auf den Laubfrosch und die Fledermaus wurden bereits durchgeführt.

Herr Suhr erfragt, ob die Baumreihen, die jetzt die Abgrenzung zum Radweg bilden, entfernt werden und wo der Ausgleich für diese Maßnahme erfolgt. Weiter fragt er, wie sich die Solarthermieanlage optisch darstellt.

Herr Dr. Raith erklärt, dass es sich um schwarze Röhren handelt und die Anlage sich von Weitem nicht so stark von einer Photovoltaikanlage unterscheidet. Die Ausgleichsmaßnahmen betreffend müssen noch Berechnungen vorgenommen werden.

Aus Sicht von Herrn Dr. Raith stellt das Roden der Pappeln keinen Eingriff dar, da es sich um Hybridpappeln handelt. Die Bäume müssten in den nächsten Jahren sowieso gefällt werden und dies gestaltet sich schwierig, wenn die Solarthermieanlage errichtet ist. Entstehen soll eine Feldhecke mit Überhältern, die auch Biotopstatus erreichen kann.

Es gibt keine weiteren Fragen zur Vorlage.

Herr Bauschke stellt die Vorlage zur Abstimmung.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft, die Vorlage B 0075/2023 gemäß Beschlussvorschlag zu beschließen.

Abstimmung: 9 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

zu 3.6 Bebauungsplan Nr. 88 „Gewerbegebiet südlich der Koppelstraße“ der Hansestadt Stralsund - Aufstellungsbeschluss
Vorlage: B 0076/2023

Frau Wunderlich erklärt, dass es sich um eine Fläche handelt, welche der Stadt gehört. Die Fläche ist im Zusammenhang mit einem B-Plan der Gemeinde Wendorf zu betrachten, der sich südlich anschließt.

Aufgrund von vorliegenden Anfragen wurde der Bereich, für den es noch keinen B-Plan gibt, als Gewerbegebiet festgesetzt, sodass eine zusammenhängende Fläche entsteht. Das Gebiet liegt an der Koppelstraße neben den Möbelwerken.

Auf Nachfrage von Herrn Gottschling zu der im Areal befindlichen Gasanlage antwortet Frau Wunderlich, dass mit dem Planverfahren erst begonnen wurde. Im Laufe der Prüfung wird sich zeigen, ob die Gasstation für die sich ansiedelnden Gewerbebetriebe eine Gefahr darstellen würde.

Herr Grösser informiert für seine Fraktion, dass diese die Vorlage nicht unterstützen wird, wenn Windenergie als Möglichkeit der Energiegewinnung nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Dazu merkt Herr Dr. Raith an, dass es sich um einen qualifizierten Bebauungsplan handelt, welcher etwas zur Art und dem Maß der baulichen Nutzung aussagt. Außerdem wird es eine planungsrechtliche Festsetzung zu baulichen Höhen von Anlagen geben.

Demnach wären höchstens Kleinwindkraftanlagen von ca. 20 m Höhe denkbar.

Konventionelle Windkraftanlagen sind aber über die Festsetzung zur Höhe ausgeschlossen.

Da es keine weiteren Fragen gibt, stellt Herr Bauschke die Vorlage zur Abstimmung.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft, die Vorlage B 0076/2023 gemäß Beschlussvorschlag zu beschließen.

Abstimmung: 7 Zustimmungen 1 Gegenstimme 1 Stimmenthaltung

zu 4 Beratung zu aktuellen Themen

Es liegen keine Themen zur Beratung vor.

zu 5 Verschiedenes

Da es zum Tagesordnungspunkt keinen Redebedarf gibt und im nichtöffentlichen Teil der Sitzung ebenfalls kein Redebedarf besteht, entfallen die übrigen Tagesordnungspunkte.

Herr Bauschke schließt die Sitzung.

gez. Stefan Bauschke
Vorsitzender

gez. Gaby Ely
Protokollführung

Titel: Bebauungsplan Nr. 85 "Urbanes Gebiet nordwestlich der Alten Richtenberger Straße" - Aufstellungsbeschluss

Federführung: 60.4 Abt. Planung- und Denkmalpflege	Datum: 08.09.2023
Bearbeiter: Dr. Raith, Frank-Bertolt Gessert, Kirstin	

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung	02.10.2023	

Sachverhalt:

Das ca. 3,1 ha große Plangebiet befindet sich im Stadtteil Tribseer Vorstadt.

Es handelt sich hierbei um eine zentrale Fläche innerhalb des Stadtteils, welche durch Gebäude unterschiedlicher Größe und Nutzungen bebaut ist und zum großen Teil im Sanierungsgebiet Tribseer Vorstadt liegt.

Das Plangebiet wird begrenzt durch die Alte Rostocker Straße im Nord-Osten, die Alte Richtenberger Straße im Süd-Osten, den Carl-Heidemann-Ring im Süd-Westen und die Bebauung nördlich der Alten Richtenberger Straße im Nord-Westen, s. Lageplan (Anhang 1). Es umfasst in der Gemarkung Stralsund, Flur 57 die Flurstücke 55/4, 56, 57/1, 57/2, 61/1, 61/2, 62/1, 62/2, 64, 65, 66, 67, 68, 71, 72/1, 73/1, 74/3, 74/4, 74/5, 74/6, 74/7, 74/8, 76/2, 77, 78/3, 78/4, 78/6, 78/7, 79/3, 81/1, 82/3 ganz, sowie 97 und 85 anteilig, Flur 56 Flurstück 146/1 anteilig und Flur 55 Flurstück 69/2 anteilig.

Bis auf die städtischen Straßenflurstücke, welche jeweils bis zur Straßenmitte im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen, sind alle Grundstücke in Privateigentum.

Im Plangebiet besteht Baurecht nach §34 BauGB, was jedoch mobilisierbare Flächenpotenziale nicht begünstigt. Das angesprochene Areal liegt zentral und ist gut erschlossen. Die westlichen Grundstücke beinhalten einen Supermarkt, mehrere Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe, Ärzte sowie eine Apotheke. Schulen, Hort und Kindergärten sind im fußläufigen Umkreis vorhanden.

Das Gelände verfügt über eine optimale Anbindung an den ÖPNV (Stadtbus, Bahn).

Die Nutzungsansprüche an das Areal verändern sich gegenwärtig. Mit der städtebaulichen Rahmenplanung für das Sanierungsgebiet (Stand 2023) werden Entwicklungsszenarien aufgezeigt, die innerhalb der nächsten 15 Jahre durch Sanierungsmaßnahmen umgesetzt werden sollen. Durch Neuordnung, Straßenbau und Wohnungs-Neubau sollen bisher untergenutzte Fläche im rückwärtigen Bereich der Straßen Alte Richtenberger, Alte Rostocker Straße, Knöchelsöhren und An der Kupfermühle auch in Richtung Bahn entwickelt werden, so dass auch der Nutzungsdruck auf die Fläche des Bebauungsplans Nr. 85 steigt.

Mit dem Aufstellungsbeschluss für ein B-Plan-Verfahren sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Sinne der Ziele der Sanierung geschaffen und die bisherige Nutzungsmischung und Charakteristik des Gebietes erhalten werden.

Der Schwerpunkt der Nutzungsmischung in diesem Plangebiet wird vorrangig in der Kombination aus Wohnen, Gewerbe und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und sportliche Zwecke liegen. Daher bietet sich eine Ausweisung als Urbanes Gebiet nach § 6a BauNVO an.

Der Flächennutzungsplan (FNP) weist für diese Fläche eine Wohnbaufläche aus. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Da es sich um ein Planverfahren gemäß § 13a BauGB handelt, ist der Flächennutzungsplan nach Abschluss des Verfahrens im Wege der Berichtigung an den Bebauungsplan anzupassen.

Lösungsvorschlag:

Um die geplante städtebauliche Entwicklung zu ermöglichen, soll ein Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt werden. Das Planverfahren soll mit dem Aufstellungsbeschluss eingeleitet werden.

Das im Plangebiet bestehende Baurecht gemäß § 34 BauGB soll zur Ermöglichung einer Nachverdichtung und im Hinblick auf die Sicherung der geplanten Mischnutzung im Gebiet erweitert bzw. angepasst werden. Für das Planverfahren einer baulich großteils vorgeprägten, allseitig vom Siedlungsbereich umschlossenen Fläche soll der § 13a BauGB angewendet werden, d.h. der Plan kann als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt werden.

Alternativen:

Das im Plangebiet bestehende Baurecht nach § 34 BauGB soll zur Mobilisierung von Flächenpotentialen und zur Sicherung der mit der Sanierungsgebietsausweisung verfolgten Mischnutzung erweitert werden. Ohne Bebauungsplanverfahren ist diese Entwicklung nicht möglich.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Für das im Stadtteil Tribseer Vorstadt gelegene Plangebiet zwischen Alter Rostocker Straße im Nord-Osten, die Alte Richtenberger Straße im Süd-Osten, den Carl-Heidemann-Ring im Süd-Westen und die Bebauung nördlich der Alten Richtenberger Straße im Nord-Westen wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Das ca. 3,1 ha große Plangebiet umfasst in der Gemarkung Stralsund, Flur 57 die Flurstücke 55/4, 56, 57/1, 57/2, 61/1, 61/2, 62/1, 62/2, 64, 65, 66, 67, 68, 71, 72/1, 73/1, 74/3, 74/4, 74/5, 74/6, 74/7, 74/8, 76/2, 77, 78/3, 78/4, 78/6, 78/7, 79/3, 81/1, 82/3 ganz, sowie 97 und 85 anteilig, Flur 56 Flurstück 146/1 anteilig und Flur 55 Flurstück 69/2 anteilig.

2. Ziel der Planung ist die Entwicklung eines Urbanen Gebietes mit vorrangig sozialen und kulturellen Einrichtungen, Einzelhandel, Gewerbe, Dienstleistungen und Wohnen.

3. Der Bebauungsplan Nr. 85 der Hansestadt Stralsund "Urbanes Gebiet nordwestlich der Alten Richtenberger Straße" soll im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13a BauGB) ohne Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung über Wiedernutzbarmachung von Flächen und Nachverdichtung. Die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO

wird weniger als 20.000 m² betragen. Es sind keine umweltverträglichkeitspflichtigen Vorhaben oder Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebiete zu erwarten und bei der Planung werden auch keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sein.

4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Finanzierung:

Für die Erarbeitung des Bebauungsplanes sollen Städtebaufördermitteln eingesetzt werden. Nach derzeitiger Ermittlung belaufen sich die Planungskosten auf 33.000 € netto. Alternativ könnte die Planung durch die Abt. Planung und Denkmalpflege erarbeitet werden.

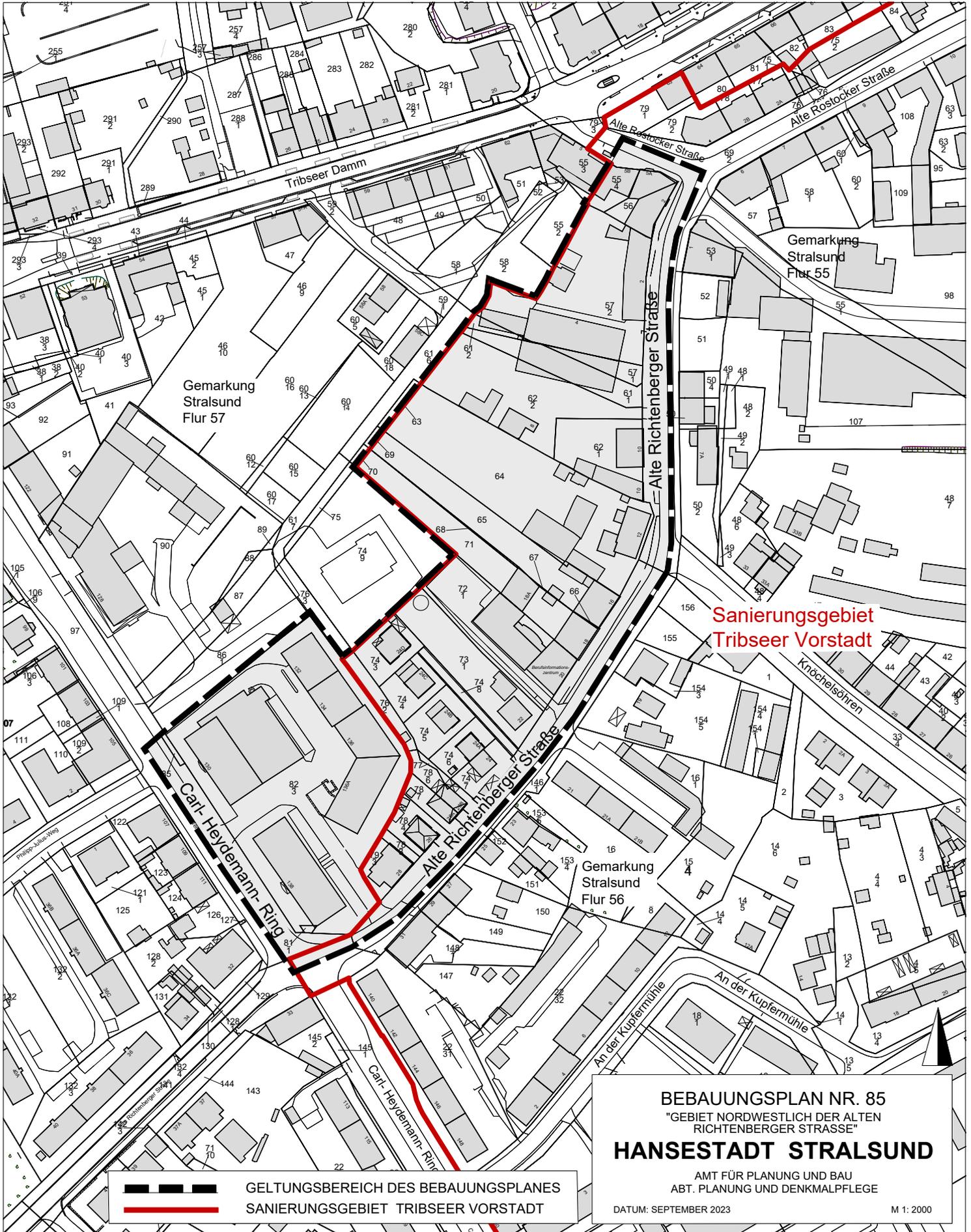
Termine/ Zuständigkeiten:

Öffentliche Bekanntmachung: ca. 8 Wochen nach dem Bürgerschaftsbeschluss

Zuständig: Amt für Planung und Bau, Abt. Planung und Denkmalpflege

Anlage 1_ B 85

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow



Titel: Bebauungsplan Nr. 86 "Gebiet nördlich der Straße Knöchelsöhren" - Aufstellungsbeschluss

Federführung: 60.4 Abt. Planung- und Denkmalpflege	Datum: 08.09.2023
Bearbeiter: Dr. Raith, Frank-Bertolt Gessert, Kirstin	

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung	02.10.2023	

Sachverhalt:

Das ca. 4 ha große Plangebiet befindet sich im Stadtteil Tribseer Vorstadt.

Es handelt sich hierbei um eine bedeutende Fläche innerhalb des Stadtteils, welche komplett im Sanierungsgebiet Tribseer Vorstadt liegt. Die Ränder zu den Straßen Alte Richtenberger und Knöchelsöhren sind durch Wohnnutzung unterschiedlicher Dimensionen geprägt, zentral befinden sich Garagen und kleinere Gewerbehallen und im östlichen Bereich sind vor allem Brachflächen und untergenutzte Flächen vorhanden. Eines der südlichen Grundstücke ist die ehemalige Eishalle, später Fischfabrik und jetzt gewerblich vermiete Halle mit angrenzendem Wohngebäude.

Das Plangebiet wird begrenzt durch Gleise und Bahnanlagen im Osten, die Straße Knöchelsöhren im Süden, die Alte Richtenberger Straße im Westen und das VW-Autohaus im Norden. Es umfasst in der Gemarkung Stralsund, Flur 55 die Flurstücke 16, 17, 18, 19, 20, 21/1, 21/2, 34, 35, 93, 94, 37/1, 37/2, 37/3, 38/1, 38/2, 38/3, 39/3, 39/4, 39/6, 39/7, 40/2, 40/3, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48/1, 48/2, 48/4, 48/6, 48/7, 49/1, 49/2, 49/3, 50/2, 50/3, 50/4 ganz, sowie 33/4 und 69/2 anteilig, s. Lageplan (Anhang 1).

Die gewidmeten städtischen Straßenflurstücke liegen jeweils bis zur Straßenmitte im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Alle übrigen Grundstücke befinden sich in Privateigentum. Die Stadt führt gegenwärtig Kaufverhandlungen mit Eigentümern durch, um die Flächen für eine Neuordnung und Erschließung der Brachflächen und untergenutzten Flächen zu erwerben und so das Gebiet entsprechend der Ziele der Sanierung entwickeln zu können.

Der Rahmenplan für das Sanierungsgebiet ist in Aufstellung. Am 22.11.2022 fand dazu eine Bürgerbeteiligung in Form einer Bürgerversammlung und vom 10.01. bis 27.01.2023 eine Internetpräsentation statt. Gemäß Rahmenplan (Stand 2023) ist die angestrebte Nutzung des Gebietes eine Mischung aus Wohnen und Gewerbe, so dass sich entweder ein Mischgebiet oder die Kombination aus Allgemeinem Wohngebiet im Westen und Gewerbegebiet im Osten anbietet.

Baurecht für eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Sinne der Sanierungsziele mit den angestrebten Nutzungen kann nur durch einen Bebauungsplan geschaffen werden.

Lösungsvorschlag:

Um die geplante städtebauliche Entwicklung zu ermöglichen, soll ein Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt werden. Das Planverfahren soll mit dem Aufstellungsbeschluss eingeleitet werden.

Für das Planverfahren einer baulich großteils vorgeprägten, allseitig vom Siedlungsbereich umschlossenen Fläche soll der § 13a BauGB angewendet werden, d.h. der Plan soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt werden. Entsprechend § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB ist dafür durch eine überschlägige Prüfung nachzuweisen, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls).

Der Flächennutzungsplan (FNP) weist für das Plangebiet Wohnbaufläche aus. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Wenn der B-Plan im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB aufgestellt werden kann, erfolgt die Berichtigung des FNPs nach dem Satzungsbeschluss.

Die Verkehrsanbindung des neu zu ordnenden östlichen Bereiches des Plangebietes soll über die vorhandenen Straßen Alte Richtenberger Straße und Knöchelöhren sowie perspektivisch auch über die Alte Rostocker Straße erfolgen. Zur inneren Erschließung sind neue Straßen innerhalb des Gebietes zu bauen. Die stadttechnische Erschließung ist in Anbindung an die vorhandenen öffentlichen Netze herzustellen.

Alternativen:

An diesem Standort bestehen große aufgelassene Flächen entlang der Bahn ohne Baurecht nach § 34 BauGB. Wenn das Plangebiet zu einem Mischgebiet oder westlich einem Wohngebiet und östlich einem Gewerbegebiet im Sinne der Sanierungsziele entwickelt werden soll, gibt es zur Aufstellung eines Bebauungsplanes keine Alternative.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Für das im Stadtteil Tribseer Vorstadt gelegene Plangebiet zwischen Gleisen und Bahnanlagen im Osten, Knöchelsöhren im Süden, der Alten Richtenberger Straße im Westen und dem VW-Autohaus im Norden wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Das ca. 4,0 ha große Plangebiet umfasst in der Gemarkung Stralsund, Flur 55 die Flurstücke 16, 17, 18, 19, 20, 21/1, 21/2, 34, 35, 93, 94, 37/1, 37/2, 37/3, 38/1, 38/2, 38/3, 39/3, 39/4, 39/6, 39/7, 40/2, 40/3, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48/1, 48/2, 48/4, 48/6, 48/7, 49/1, 49/2, 49/3, 50/2, 50/3, 50/4 ganz, sowie 33/4 und 69/2 anteilig.
2. Ziel der Planung ist die Entwicklung eines Mischgebiet oder die Kombination aus Allgemeinem Wohngebiet im Westen und Gewerbegebiet im Osten.
3. Der Bebauungsplan Nr. 86 der Hansestadt Stralsund "Gebiet nördlich der Straße Knöchelsöhren" soll im beschleunigten Verfahren (§ 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB) ohne Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO wird voraussichtlich knapp über 20.000 m² betragen, so dass eine überschlägige Vorprüfung unter Berücksichtigung der Anlage 2 des BauGB durchzuführen ist. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren

Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, sind an der Vorprüfung zu beteiligen. Nach positivem Abschluss der Vorprüfung erfolgt die Bekanntmachung gemäß § 13a Abs. 3 Satz 3 BauGB.

Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung über Wiedernutzbarmachung von Flächen und Nachverdichtung. Es sind keine umweltverträglichkeitspflichtigen Vorhaben oder Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebiete zu erwarten und bei der Planung werden auch keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sein.

4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Finanzierung:

Für die Erarbeitung des Bebauungsplanes sollen Städtebaufördermitteln beansprucht werden. Nach derzeitiger Ermittlung belaufen sich die Planungskosten auf 41.000 € netto. Alternativ könnte die Planung durch die Abt. Planung und Denkmalpflege erarbeitet werden.

Termine/ Zuständigkeiten:

Öffentliche Bekanntmachung: ca. 8 Wochen nach dem Bürgerschaftsbeschluss

Zuständig: Amt für Planung und Bau, Abt. Planung und Denkmalpflege

Anlage 1_B 86

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow



Titel: Parkgebührenordnung der Hansestadt Stralsund

Federführung:	60.5 Abt. Straßen und Verkehrslenkung	Datum:	03.02.2023
Bearbeiter:	Raith, Frank-Bertolt, Dr. Bogusch, Stephan		

Beratungsfolge	Termin	
Ausschuss für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung	28.09.2023	

Sachverhalt:

Gegenstand dieser Vorlage ist die Neufassung der Parkgebührenordnung der Hansestadt Stralsund und die Neuordnung der Parkzonen.

Die Parkraumbewirtschaftung hat zum Ziel, eine Verlagerung des Parkens von der Altstadt an den Altstadtrand und eine stärkere Nutzung der Parkhäuser zu erreichen. Zudem soll der Parksuchverkehr verringert werden, der einen Großteil des innerstädtischen Gesamtverkehrs ausmacht.

In die geplante Neufassung der Parkgebührenordnung fließen die geänderten Rahmenbedingungen zum Parken ein. Gemäß Managementplan Altstadt sollen innerhalb der Altstadt nur Bewohnerparkplätze ausgewiesen werden. Die Umwandlung der bestehenden öffentlichen Pkw-Parkplätze zu Bewohnerparkplätzen erfolgt schrittweise und wird mit Beginn der Neugestaltung des Neuen Marktes abschließend vollzogen. Damit entfallen sämtliche Parkplätze innerhalb der Zone A der derzeit geltenden Parkgebührenordnung, so dass eine Ausweisung einer eigenen Parkzone für den Bereich innerhalb der Altstadt nicht mehr erforderlich ist. Durch die erfolgte Freigabe der bewirtschafteten Parkplätze für das Bewohnerparken entfällt zudem der Bedarf, den Bewohnern die Nutzung der bewirtschafteten Parkplätze in den Abend- und Nachtstunden durch Begrenzung des Bewirtschaftungszeitraumes zu ermöglichen, so dass der Bewirtschaftungszeitraum an die Ladenöffnungszeiten angepasst und auf das Wochenende ausgedehnt werden kann.

Lösungsvorschlag:

Es wird vorgeschlagen, die Neufassung der Parkgebührenordnung nach Maßgabe der beigefügten Anlagen zu beschließen.

Im Zuge der Neufassung sollen im Stadtgebiet zukünftig zwei Zonen entstehen. Die neue Zone A enthält die Altstadt einschließlich der vor der Stadtmauer gelegenen Altstadtstraßen (Frankenwall, Knieperwall) sowie den Nahbereich der umliegenden Straßen (Frankendamm,

Karl-Marx-Straße, Tribseer Damm, Sarnowstraße, Gerhart-Hauptmann-Str.) bis zu einer Entfernung von rd. 500 m zum Rand der Altstadt. Hier liegt der Schwerpunkt auf kurzzeitiges Stundenparken für Besucher der Altstadt. Im Entfernungsbereich > 500 m soll in der zweiten zukünftigen Parkzone B der Schwerpunkt auf das Tagesparken gelegt werden, mit günstigen Tagesparktarifen (Tagesparken 2 Euro). Die zweite Parkzone enthält die Stellplätze in der Bahnhofstraße, An der Hafenbahn, Frankendamm südl. Abschnitt sowie die Mahnkesche Wiese. Um ein entsprechendes Angebot an bewirtschafteten Stellplätzen anbieten zu können, soll die Parkraumbewirtschaftung auf die genannten Straßen ausgeweitet werden.

Angestrebt wird von der Verwaltung folgende Gebührenanpassung: In der neuen Zone A werden Parkgebühren von 0,50 Euro pro 20 min erhoben. In der neuen Zone B liegt die Gebühr bei 0,50 Euro pro 60 min und für die Tageskarte bei 2,00 Euro. Vorgesehen ist weiterhin, die Gebühren täglich und jahreszeitlich zu vereinheitlichen und die gebührenpflichtige Zeit auf ganzjährig Mo-So von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr auszuweiten.

Alternativen:

Die bisherige Parkgebührenordnung der Hansestadt Stralsund gilt fort.

Dann könnten die mit der Neufassung der Parkgebührenordnung angestrebten Ziele nicht erreicht werden.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die neue Parkgebührenordnung der Hansestadt Stralsund nach Maßgabe des anliegenden Entwurfs (Anlage 1) und die Neuordnung der Parkzonen (Anlage A).

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Dem städtischen Haushalt fallen keine Kosten an. Beauftragte der Hansestadt Stralsund für die Parkraumbewirtschaftung ist die LEG.

Es werden geschätzte Mehreinnahmen in Höhe von ca. 350.000 € erzielt.

Termine/ Zuständigkeiten:

Nach zustimmendem Beschluss der Bürgerschaft wird die neue Parkgebührenordnung im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund öffentlich bekanntgemacht.

zuständig: Amt für Planung und Bau, Abt. Straßen und Verkehrslenkung

Umsetzung der neuen Parkgebührenordnung

Termin: nach Bekanntmachung

zuständig: LEG GmbH

Anlage 1 - Parkgebuehrenordnung

Anlage 2 - Parkgebührenordnung in derzeit gültiger Fassung

Anlage A - Parkzonen

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

Parkgebührenordnung der Hansestadt Stralsund

Auf Grund des § 6a Abs. 6 Satz 2 und 4 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. I S. 56), in Verbindung mit der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 08.07.2010 (GVOBl. M-V S. 408) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 2023 folgende Parkgebührenordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Soweit das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen nach § 13 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) geregelt ist, werden Parkgebühren auf der Grundlage dieser Parkgebührenordnung erhoben. Diese Parkgebühren sind entsprechend dem unterschiedlichen Wert des Parkraumes im Stadtgebiet in § 2 nach Zonen getrennt festgelegt.

§ 2 Festlegung der Parkzonen

(1) Für die Erhebung der Parkgebühren ist das Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund in folgende zwei Zonen mit unterschiedlicher Parkgebührenregelung eingeteilt:

Zone A: Fläche der Altstadtinsel (Altstadtkern) und die unmittelbar angrenzende Fläche (Altstadtrand)

Zone B: restliches Stadtgebiet

(2) Die Anlage A mit der Darstellung der Zonen ist Bestandteil der Parkgebührenordnung.

§ 3 Festlegung der Parkgebühren

Zone A:	Parkgebühren Pkw	Parkdauer bis 20 Minuten	50 Cent
		weitere 20 Minuten	50 Cent
		Tageskarte ab 4 Stunden	6,00 EUR
Zone B:	Parkgebühren Pkw	Parkdauer bis 60 Minuten	50 Cent
		weitere 60 Minuten	50 Cent
		Tageskarte ab 4 Stunden	2,00 EUR

Sofern ein steuerbarer steuerpflichtiger Leistungsaustausch zu Grunde liegt, verstehen sich die Parkgebühren inkl. der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

§ 4 Festlegung der gebührenpflichtigen Zeit

Montag bis Sonntag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 5 Doppelte Parkgebühren

Für Reisebusse, Caravan, Wohnmobile und Wohnanhänger wird die laut § 3 dieser Parkgebührenordnung festgelegte Parkgebühr jeweils verdoppelt.

§ 6 Sonderregelungen

- (1) Abweichend von den Regelfestlegungen in den §§ 1 - 5 können im begründeten Bedarfsfall und für begrenzte Dauer (z.B. Veranstaltungen, Straßenbaumaßnahmen) die Parkgebühren und die gebührenpflichtige Zeit gesondert festgelegt werden.
- (2) Für die Parkzonen werden auf der Grundlage des § 45 der StVO Bewohnerparkregelungen durchgeführt. Umfang und Form werden bedarfsbezogen angepasst.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Parkgebührenordnung vom 23.04.2008 in der Fassung vom 26.11.2019 außer Kraft.

Stralsund, den2023

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister

L.S.

Neufassung der Parkgebührenordnung der Hansestadt Stralsund

vom 23.04.2008

Beschluss-Nr. 2008-IV-04-0945 vom 10.04.2008

Der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund

In Kraft getreten am 01.05.2008

Die Fassung berücksichtigt:

- 1.) Die 1. Änderung der Parkgebührenordnung vom 17.07.2008
Beschluss-Nr. 2008-IV-06-0977 vom 26.06.2008
In Kraft getreten am 15.08.2008**
- 2.) Die 2. Änderung der Parkgebührenordnung vom 29.09.2008
Beschluss-Nr. 2008-IV-07-1008 vom 04.09.2008
In Kraft getreten am 05.10.2008**
- 3.) Die 3. Änderung der Parkgebührenordnung vom 26.11.2019
Beschluss-Nr. 2019-VII-04-0150 vom 07.11.2019
In Kraft getreten am 12.12.2019**

Auf Grund des § 6a Abs. 6 Satz 2 und 4 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) zuletzt geändert am 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2251, 2253) in Verbindung mit der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 8. Juli 2010 (GVObI. MV S. 408) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 07.11.2019 folgende 3. Änderung der Parkgebührenordnung vom 23.04.2008 (Amtsblatt Nr. 4 vom 02.05.2008), zuletzt geändert am 29.09.2008 (Amtsblatt Nr. 9 vom 04.10.2008), erlassen:

§ 1

Allgemeines

Soweit das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen nach § 13 der Straßenverkehrsordnung (StVO) geregelt ist, werden Parkgebühren auf der Grundlage dieser Parkgebührenordnung erhoben. Diese Parkgebühren sind entsprechend dem unterschiedlichen Wert des Parkraumes im Stadtgebiet in § 2 nach Zonen getrennt festgelegt.

§ 2

Festlegung der Parkzonen

- (1) Das Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund wird als Grundlage für die Parkgebührenordnung in 3 Zonen mit unterschiedlicher Parkgebührenregelung eingeteilt:

Zone A: Fläche der Altstadtinsel innerhalb der historischen Stadtmauer bzw. deren Bauflucht (Altstadtkern), Am Fischmarkt, Wasserstraße, nördliche Hafensinsel, Ippenkai, ein Teil der Seestraße sowie Olof-Palme-Platz und Sarnowstraße bis Anschluss Knieperdamm

Zone B: Die unmittelbar an Zone A angrenzende Fläche der Altstadtinsel außerhalb der historischen Stadtmauer (Altstadtrand) sowie ein Teil der Bahnhofstraße

Zone C: Restliches Stadtgebiet

Die Anlage A mit der Darstellung der Zonen ist Bestandteil der Parkgebührenordnung.

§ 3 Festlegung der Parkgebühren

Zone A:	Parkgebühren Pkw	Parkdauer bis 30 Minuten	50 Cent
		Parkdauer bis 60 Minuten	1,00 EUR
	01. April bis 31. Oktober	Weitere 30 Minuten	1,00 EUR
	01. November bis 31. März	Weitere 30 Minuten	50 Cent
		Höchstparkdauer	3 Stunden
Zone B:	Parkgebühren Pkw	Parkdauer bis 30 Minuten	50 Cent
		Parkdauer bis 60 Minuten	1,00 EUR
		Weitere 60 Minuten	1,00 EUR
		Tageskarte ab 4 Stunden	4,00 EUR
Zone C:	Parkgebühren Pkw	Parkdauer bis 60 Minuten	50 Cent
		Weitere 60 Minuten	50 Cent
		Tageskarte ab 4 Stunden	2,00 EUR

§ 4 Festlegung der gebührenpflichtigen Zeit

Zone A - B:	Gebührenpflichtige Zeit	01. April bis 31. Oktober	Montag bis Freitag 9 bis 18 Uhr		
			Sonnabend 9 bis 13 Uhr		
		01. November bis 31. März	Montag bis Freitag 9 bis 16 Uhr		
			Sonnabend 9 bis 13 Uhr		
		Zone C:	Gebührenpflichtige Zeit	01. April bis 31. März	Montag bis Freitag 9 bis 16 Uhr
					Sonnabend 9 bis 13 Uhr

**§ 5
Doppelte Parkgebühren**

Für Reisebusse, Caravan, Wohnmobile und Wohnanhänger wird die laut § 3 dieser Parkgebührenordnung festgelegte Parkgebühr jeweils verdoppelt.

**§ 6
(gestrichen)**

**§ 7
Sonderregelungen**

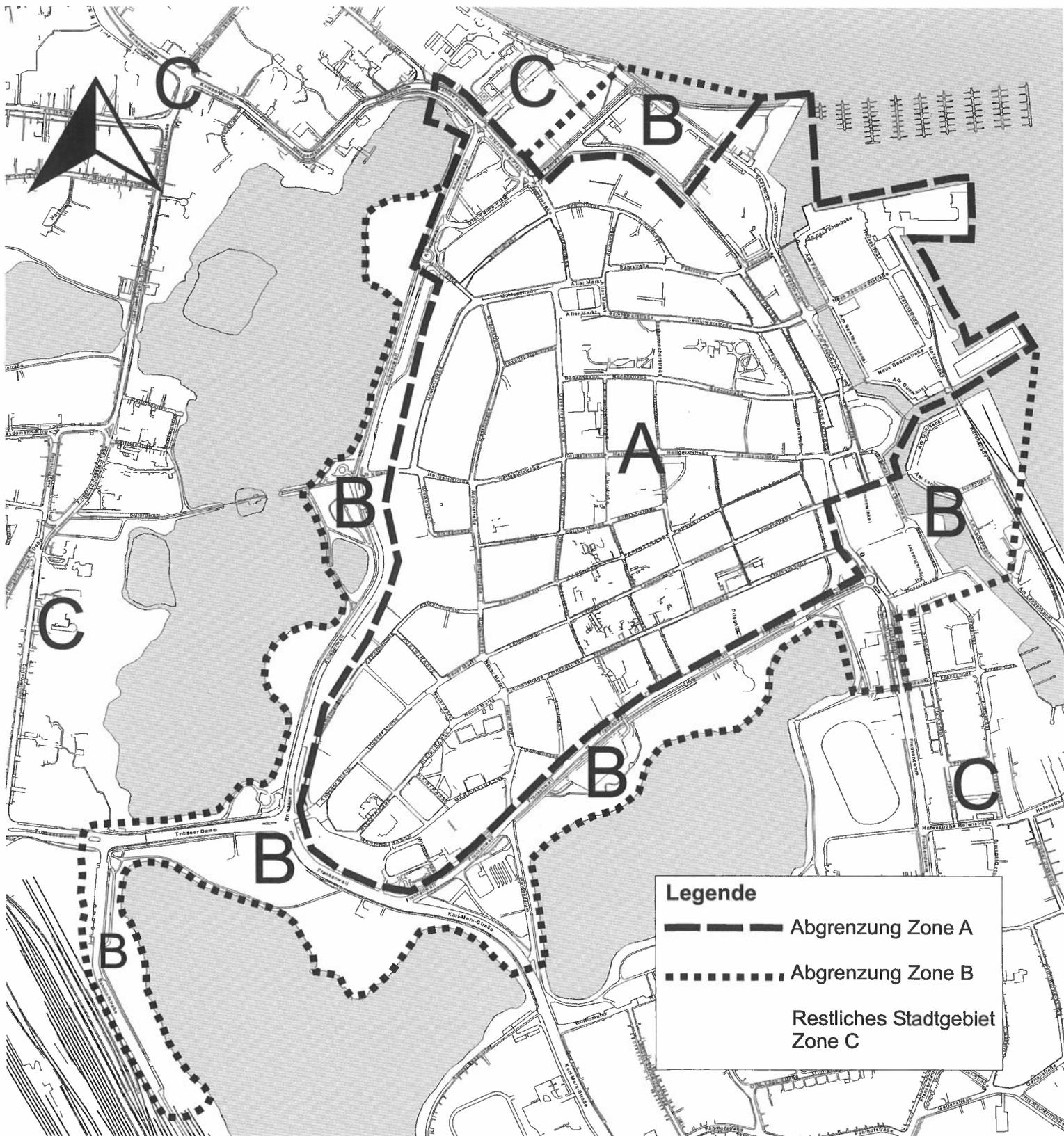
- (1) Abweichend von den Regelfestlegungen in den §§ 1 - 5 können im begründeten Bedarfsfall und für begrenzte Dauer (z.B. Veranstaltungen, Straßenbaumaßnahmen) die Höchstparkdauer und die Parkgebühren gesondert festgelegt werden.
- (2) Für die Zonen A, B und C werden auf der Grundlage des § 45 der StVO Bewohnerparkregelungen durchgeführt. Umfang und Form werden bedarfsbezogen angepasst.

**§ 8
Gültigkeit**

Diese Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Parkgebührenordnung außer Kraft.

Stralsund, 26. November 2019

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow
Der Oberbürgermeister



Anlage A

Parkgebührenordnung der Hansestadt Stralsund
Abgrenzung der Parkzonen A, B, C

gültig ab:

Zone B

Zone A

Zone B



TOP Ö 3.3

Auszug aus der Niederschrift über die 14. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe am 10.10.2023

Zu TOP: 3.1 Parkgebührenordnung der Hansestadt Stralsund Vorlage: B 0016/2023

Herr Quintana Schmidt beantragt, die Vorlage in die Fraktionen zu verweisen, da Beratungsbedarf besteht. Er möchte ferner wissen, ob die Kosten für die Kontrollen am Wochenende einkalkuliert wurden. Herr Bogusch merkt dazu an, dass zusätzliche Personalkosten nicht eingeplant wurden. Er verweist auf die regelmäßigen Kontrollen, die bereits stattfinden und auf die Zuverlässigkeit der Parkenden.

Herr Lindner teilt mit, dass in seiner Fraktion Bürger für Stralsund ebenfalls Klärungsbedarf besteht und er einer Verweisung in die Fraktionen zustimmen wird.

Herr Pieper möchte wissen, ob sich die Verwaltung mit den Auswirkungen auf den Einzelhandel auseinandergesetzt hat. Dazu teilt Herr Bogusch mit, dass durch die Änderungen eine Fluktuation verursacht werden soll, sodass möglichst viele Gäste und Bürger die Altstadt täglich besuchen können. Die Parkplätze in der Altstadt sollen möglichst nicht mit Dauerparkern belegt werden.

Herr Quintana Schmidt merkt an, dass der angestrebten Fluktuation das Angebot einer Tageskarte in Höhe von 6,00 EUR in der Altstadt entgegensteht. Dazu teilt Herr Bogusch mit, dass bisher auch Tagestickets in der Zone B angeboten wurden. Die Zone A erweitert sich zukünftig um die Zone B. Das Tagesticket wurde um 2 EUR auf 6 EUR erhöht.

Laut Herrn Bogusch wurden die Parkgebühren zuletzt im Jahr 2008 angepasst.

Der Ausschussvorsitzende lässt über den Antrag der Zurückverweisung der Beschlussvorlage in die Fraktionen abstimmen.

Abstimmung: 9 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

Somit ist die Vorlage B 0016/2023 zur Beratung in die Fraktionen zurückverwiesen.

Abstimmung: 9 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Madlen Zicker

Stralsund, 13.10.2023

TOP Ö 3.3

Auszug aus der Niederschrift über die 08. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung am 28.09.2023

Zu TOP: 3.2 Parkgebührenordnung der Hansestadt Stralsund Vorlage: B 0016/2023

Herr Bogusch erklärt, dass die aktuelle Fassung der Parkgebührenordnung aus dem Jahr 2019 ist, damals gab es allerdings nur eine kleine Änderung. Jetzt sollen die Parkgebühren angepasst werden, die seit 15 Jahren unverändert sind. Herr Bogusch weist auf eine Ergänzung in der Parkgebührenordnung hin, die nachträglich erfolgt ist. Da Parkflächen auf städtischen Grundstücken umsatzsteuerpflichtig sind (Mahnkesche Wiese, Schützenbastion) wurde § 3 der Parkgebührenordnung dahingehend ergänzt, dass die Parkgebühr in solchen Fällen als Bruttoparkgebühr zu verstehen ist.

Weiter erklärt Herr Bogusch, dass alle drei Bereiche, in denen Regelungen getroffen werden können (Parkzonen, Parkgebührenhöhe, Zeitraum der Parkraumbewirtschaftung), angepasst wurden.

So gibt es in der neuen Parkgebührenordnung keinen Sommer- und Wintertarif mehr. Außerdem soll der Zeitraum der Parkraumbewirtschaftung ausgedehnt werden. Es ist vorgesehen, die Bewirtschaftung auf Montag – Sonntag von 9:00 – 18:00 Uhr auszudehnen. Herr Bogusch macht deutlich, dass die Anwohner mit Bewohnerparkausweis die Parkflächen am Frankenwall, am Frankendamm und in der Altstadt kostenfrei nutzen können.

Zu den Parkzonen führt der Abteilungsleiter aus, dass es momentan noch drei Zonen gibt, die auf zwei reduziert werden sollen. Perspektivisch sollen die Parkplätze in der Altstadt wegfallen, sodass diese Zone entfällt bzw. diese mit der Zone B zusammengefasst wird. Die zweite Zone berücksichtigt das übrige Stadtgebiet.

Die Gebührenhöhe wird gemäß der neuen Gebührenordnung auf 1,50 € pro Stunde (50 ct pro 20 min) in der neuen Zone A angepasst. Im übrigen Stadtgebiet bleibt es bei 2 € für ein Tagesticket bzw. 50 ct pro Stunde.

Herr Bogusch geht auf den Prüfantrag aus der letzten Bürgerschaft (AN 0071/2023 – Tagesparken für 1 €) ein. Die Umsetzung des Antrages würde die Bindung einer gewissen Anzahl von Parkplätzen über den ganzen Tag bedeuten. Dies würde dem Ziel, auf den bewirtschafteten Parkflächen einen Umschlag zu erzeugen entgegenstehen.

Das Angebot, für 2 € am Tag in etwas weiterer Entfernung zur Altstadt zu parken, besteht nach wie vor. Die Verwaltung sieht deshalb keine Notwendigkeit, das Parken für 1 € einzurichten.

Herr Dr. Raith ergänzt, dass es gerade in Altstadtnähe wichtig ist, Parkplätze für Kunden bereitzustellen. Außerdem muss darauf geachtet werden, dass es innerhalb der Pendlergruppe nicht zu ungerechtfertigten Diskriminierungen kommt. Als Beispiel nennt der Amtsleiter die Beschäftigten im Einzelhandel und in der Pflege, die häufig im Schichtdienst arbeiten.

Herr Bauschke erkundigt sich, ob die Regelung, dass ebenerdiges Parken nicht günstiger sein darf als in den Parkhäusern, beibehalten werden soll.

Dazu erklärt Herr Bogusch, dass die Regelung für die Parkhäuser, die von der LEG bewirtschaftet werden, beibehalten werden soll. Somit ist eine Erhöhung der Parkgebühren in den Parkhäusern nicht ausgeschlossen.

Herr Borbe erkundigt sich, ob auf den Parktickets die Mehrwertsteuer ausgewiesen wird, wenn sie erhoben wird. Herr Bogusch bestätigt die Annahme.

Herr Suhr erfragt, ob die kostenlose Nutzung von Parkflächen durch Anwohner in den erwarteten Einnahmen berücksichtigt wurde.

Außerdem möchte er wissen, ob zu erwarten ist, dass weniger Pendler die öffentlichen Verkehrsmittel nutzen, sollte die Bahnhofstraße bewirtschaftet werden.

Weiter erkundigt sich der Fraktionsvorsitzende, wie entschieden wurde, welche Flächen in die Parkzone zwei aufgenommen und damit bewirtschaftet werden.

Herr Bogusch antwortet auf die erste Frage, dass die kostenlose Nutzung von Parkflächen durch Anwohner nicht eingepreist wurde. Es handelt sich um eine schwierige Einschätzung, die von vielen Faktoren abhängt. Der Effekt soll aber beobachtet und in den nächsten Jahren, wenn nötig, berücksichtigt werden.

Momentan kostet das Parken in der Bahnhofstraße noch 4 € pro Tag. Nach der Anpassung der Parkgebührenordnung verringert sich dies auf 2 € pro Tag, die Verwaltung hält dies für einen angemessenen Preis für Pendler.

Zur Abgrenzung der beiden neuen Zonen A und B erklärt Herr Bogusch, dass die Zone B nicht in allen Bereichen bewirtschaftet wird und es hier auch Anpassungsmöglichkeiten geben soll.

Herr Bauschke beantragt Rederecht für Herrn Adomeit, den Antragsteller. Der Ausschussvorsitzende stellt den Antrag zur Abstimmung.

Abstimmung: 9 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

Somit erhält Herr Adomeit Rederecht.

Auf die Nachfrage von Herrn Suhr, ob ein Beschluss der Bürgerschaft oder des Hauptausschusses notwendig wäre, sollten zusätzliche bewirtschaftet Flächen in Zone B entstehen, erklärt Herr Bogusch, dass kein Beschluss erforderlich ist.

Herr Adomeit weist auf die Hansestadt Wismar hin, die das Parken für 1 € bereits anbietet. Aus seiner Sicht beginnen in der Innenstadt bereits viele in den frühen Morgenstunden zu arbeiten (Gastronomie, Arztpraxen). Die Touristen kommen zwischen 10 und 11 Uhr in die Stadt.

Herr Bogusch weist darauf hin, dass eine Parkraumbewirtschaftung nicht in erster Linie dafür da ist, Einnahmen zu generieren, sondern um den Verkehr zu lenken, um die Parkdauer zu reduzieren und eine Fluktuation in der Parkplatzbelegung zu erzeugen.

Herr Gottschling berichtet, dass das Parken am Greifswalder Dom 2,50 € die Stunde kostet. Eventuell soll durch die hohen Gebühren der Autoverkehr aus der Innenstadt herausgehalten werden.

Aus seiner Sicht ist das Parken für 1 € vorbei und die Parkgebühren steigen überall.

Herr Bauschke denkt, dass die Verringerung der Taktung von 30 auf 20 Minuten Anlass zur Kritik geben könnte.

Herr Miseler sieht die Ausweitung der Bewirtschaftung auf den Sonntag problematisch, hier werden sich auch die Stralsunder umstellen müssen.

Er erkundigt sich, ob eine Verweisung zur Beratung in den Fraktionen rein zeitlich möglich wäre.

Herr Bogusch erklärt, dass, umso früher der Beschluss gefasst wird, die neue Gebührenordnung greifen kann. Es sprechen aber keine Fristen oder gesetzlichen Regelungen gegen eine Verweisung.

Herr Gottschling spricht sich für einen Bewirtschaftungszeitraum von Montag bis Samstag aus und erkundigt sich, wie hoch die Einnahmen am Sonntag wären.

Dazu kann Herr Bogusch ad hoc keine Aussage machen. Der Abteilungsleiter merkt an, dass es in vielen Orten Standard ist, auch am Sonntag fürs Parken zu bezahlen.

Herr Dr. Raith ergänzt, dass in der jetzigen Zeit die Innenstädte auch sonntags belebt sind und deshalb auch an diesem Tag eine Parkraumbewirtschaftung notwendig ist.

Herr Schulz stellt den Antrag, die Vorlage B 0016/2023 zur Beratung in die Fraktionen zu verweisen.

Herr Bauschke stellt den Antrag zur Abstimmung.

Die Vorlage wurde verwiesen und wird abschließend in der Sitzung des Ausschusses am 26.10.2023 beraten.

Der Ausschussvorsitzende schließt den Tagesordnungspunkt.

Abstimmung: 8 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 1 Stimmenthaltung

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Gaby Ely

Stralsund, 10.10.2023